

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Zeitpunkt für die Mitteilung von mündlichen Noten

Sachverhalt:

Eine Lehrperson teilt einem Schüler alle schriftlichen Noten und die mündliche Note des Semesters vor der Promotionskonferenz mit. Es ergibt sich unter Einbezug der mündlichen Note ein Notenschnitt von 3.78. Kann die Lehrperson die Note auf 3.5 abrunden, mit der Begründung, dass alle Noten knapp ungenügend waren? Soll den Schülerinnen und Schülern die mündliche Note vor oder nach der Promotionskonferenz mitgeteilt werden?

Rechtslage:

Gemäss Art. 14 Abs. 2 der Mittelschulverordnung (sGS 215.11; abgekürzt MSV) müssen sich die Noten auf mehrere schriftliche Prüfungen oder Arbeiten abstützen und die mündlichen Leistungen sind bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen. Wie die mündliche Leistung zu berücksichtigen ist, ist der Klausurenordnung der jeweiligen Mittelschule zu entnehmen. Fehlt in der Klausurenordnung eine entsprechende Regelung, kann von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden: Die Bewertung der mündlichen Leistung muss transparent sein. Die Lehrperson muss der Klasse mitteilen, wie sie die mündlichen Leistungen bewertet (z.B. aufgrund von Notizen nach der Lektion, mündliches Abfragen, mündliche Prüfung) und wie die Note für die mündliche Leistung gewichtet wird. Die Note muss den Schülerinnen und Schülern spätestens vor der Notenkonferenz bekannt gegeben werden. In einem Rekursentscheid einer Aufsichtskommission zu diesem Thema wurde festgehalten, dass die Auf- oder Abrundung am Ende des Semesters auf objektiv nachvollziehbare Kriterien abstellen müsse und insbesondere nicht «über den Daumen gepeilt» erfolgen dürfe. Demzufolge ist es nicht zulässig, der Schülerin oder dem Schüler die mündliche Note erst nach der Promotionskonferenz mitzuteilen, damit in «Grenzfällen» durch eine entsprechende Korrektur der mündlichen Note die Gesamtnote «nach Belieben» auf- oder abgerundet werden kann. Ergibt sich unter Einbezug der mündlichen Note ein Notendurchschnitt von 3.78, ist eine Abrundung nicht zulässig.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

Verteiler:

Geht an: HB

fg / 9. Juli 2008, geprüft, September 2011, geprüft ha / Juli 2022